



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0256/2019		Datum: 15.03.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Zustimmung zur Bewilligungen von erheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017			
Gremienweg:			
16.05.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.05.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlusstwurf:

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt sowie dem Abschluss von Korrekturbuchungen konnten die zahlreichen Deckungskreise und Produkte einer endgültigen Prüfung unterzogen werden.

Für nachfolgende Deckungskreise und Produkte ist die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. über-/außerplanmäßigen Auszahlungen erforderlich.

Begründung:

Vorab zu den nachfolgenden laufenden Nummern 1.) bis 14.)

Gemäß § 100 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist (1. Alternative) oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht (2. Alternative).

In den Begründungen zu den **laufenden Nummern 1 bis 14** dieser Beschlussvorlage wird die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen jeweils dargelegt.

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen ist bei den jeweiligen Mehrbedarfen/ laufenden Nummern 1 bis 14 einzeln angegeben.

Im Übrigen weist der Ergebnishaushalt 2017 einen Jahresüberschusses von rd. 38,9 Mio. Euro aus (geplanter Jahresüberschuss 2017: rd. 18,5 Mio. Euro).

Der Finanzhaushalt 2017 weist nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen von Investitionskrediten (rd. 16,2 Mio. Euro) einen Überschusses von rd. 35,5 Mio. Euro (geplanter Überschuss: rd. 10,1 Mio. Euro) aus. Nach Abzug der Mindesttilgung (rd. 3,2 Mio. Euro) aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz beträgt der Überschuss des Finanzhaushaltes 32,3 Mio. Euro.

1.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 01 (Innere Verwaltung)** im Deckungskreis „A200000001“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 16 „sonstige laufende Auszahlungen“ innerhalb des Amtes 20/ Kämmerei und Steueramt) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **1.050.000 Euro**
- und der Deckung durch Minderauszahlungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 14 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 15 „Auszahlungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Die Abweichung resultiert aus Umsatzsteuervorauszahlungen der Kernverwaltung für das laufende Jahr sowie aus Umsatzsteuerzahlungen für Vorjahre.

Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft führt die Stadtverwaltung die Umsatzsteuervoranmeldungen für alle Unternehmen des Organkreises durch. Die Organmitglieder erstatten der Kernverwaltung im Nachgang die von Ihr getätigten Umsatzsteuerzahlungen. Aufgrund der buchungs-technischen Systematik müssen die Zahlungsströme jedoch gesondert (Auszahlungsstrom und Einzahlungsstrom) gebucht und ausgewiesen werden. Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich somit um die getätigten Umsatzsteuervorauszahlungen des gesamten Organkreises.

2.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 01 (Innere Verwaltung)** im Deckungskreis „A480000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes 48/ Kommunales Studieninstitut) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes im Ergebnishaushalt in Höhe von **62.100 Euro**
- und der Deckung durch Minderaufwendungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 17 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Die Mittelüberschreitung im Ergebnishaushalt ist zum einen durch die Zuführung von rd. 57.400 Euro in die KSI Rücklage entstanden.

Zum anderen wurden Stühle für das KSI (rd. 16.500 Euro) angeschafft. Hierfür wurde kein Ansatz etatisiert. Jedoch wurden insbesondere die Ansätze für Dozenten honorare, Fahrtkostenerstattungen und Büromaterial nicht in voller Höhe ausgeschöpft, weshalb die Mittelüberschreitung insgesamt geringer ausfällt.

Anmerkung:

Insgesamt stellt sich das Jahresergebnis im Produkt 2313 „Kommunales Studieninstitut“ ausgeglichen mit 0 Euro in der Jahresrechnung 2017 dar, weil die entsprechenden Aufwendungen in voller Höhe durch Erträge (insbesondere Kostenerstattungen der Teilnehmer am Kommunalen Studieninstitut) gedeckt sind. Der bisherige Deckungsvermerk wird in der Haushaltsplanung 2020 sinnvoll erweitert, um künftige Überschreitungen im Deckungskreis zu vermeiden.

3.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 02 (Bürgerdienste)** im Deckungskreis „A120000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb eines Teilergebnishaushalts eines Amtes) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes in Höhe von **58.600 Euro** sowie einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **59.400 Euro**
- und der Deckung durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 17 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Der überplanmäßige Mittelbedarf im o. a. Deckungskreis resultiert aus erhöhten Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese Aufwendungen/ Auszahlungen stehen in direkter Abhängigkeit zu den Erträgen/ Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten. So verursacht z. B. jede Beantragung eines Dokumentes Erträge/ Einzahlungen vom Bürger und Aufwendungen/ Auszahlungen an die Bundesdruckerei für die Herstellung des Dokumentes. Weder die Aufwendungen/ Auszahlungen noch die Erträge/ Einzahlungen in diesem Bereich sind vom Bürgeramt beeinflussbar, da sie davon abhängen, wie viele kostenpflichtige Leistungen nachgefragt werden. Im Jahr 2017 wurden mehr kostenpflichtige Leistungen nachgefragt, daher sind die Aufwendungen/ Auszahlungen höher als geplant.

4.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 07 (Sport)** im Deckungskreis „A520000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „Sonstige laufende Auszahlungen“ innerhalb eines Teilergebnishaushalts eines Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **441.400 Euro**
- und der Deckung durch Minderauszahlungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 14 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 15 „Auszahlungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Der überplanmäßige Mittelbedarf resultiert aus einer Nachzahlung an das Finanzamt beim BgA Stadion Oberwerth. Hier wurde von einer 100%igen Vorsteuerabzugsfähigkeit ausgegangen. Im Nachhinein stellte sich jedoch heraus, dass nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich war. Als Folge musste zu viel abgezogene Vorsteuer an das Finanzamt zurückerstattet werden. Dies führte zum Überschreiten des Deckungskreises im Finanzhaushalt.

5.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Produkt „2012“ (Allgemeine Schulverwaltung) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes im Ergebnishaushalt (Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“) in Höhe von **97.800 Euro** sowie einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt (Zeile 13 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“) in Höhe von **90.100 Euro**

- und der Deckung durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen im selben Produkt in der Zeile 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ bzw. Zeile 16 „Sonstige laufende Auszahlungen“ in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Im Haushaltsjahr 2017 kam es bei den städtischen Schulen zu einem allgemein erhöhten Bedarf bei Anschaffungen bzw. Ersatzanschaffungen (geringwertige Wirtschaftsgüter) im EDV-Bereich. Im Wesentlichen sind hier Computer, Monitore, Projektoren, Headsets, Whiteboards, iPads, und Speichermedien zu nennen.

Zusätzlich wurden Ausgaben für die Stadtbildstelle in Höhe von 10.500 Euro geleistet, für die kein Ansatz gebildet worden war. Hierbei handelt es sich um eine von der Stadt zu zahlende Pauschale für das Ausleihen von pädagogischem Unterrichtsmaterial aller Koblenzer Schulen.

6.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Deckungskreis „ZT24310400“ (Mehrerträge im Rahmen der Schulbuchausleihe dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwands im Ergebnishaushalt in Höhe von **266.000 Euro** sowie einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **273.100 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen bei der Teilleistung 243104/ Schulbuchausleihe aus Kostenerstattungen des Landes für die Beschaffung von Schulbüchern in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Die Schulbuchausleihe begann für die Sekundarstufe I im Schuljahr 2010/2011, für die Grundschulen und die Berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2011/12. Im Jahr 2017 endete daher für viele Bücher der Ausleihzyklus, weshalb diese entsprechend ausgetauscht werden mussten.

Zusätzlich sind im Haushaltsjahr 2017 die Buchpreise gestiegen und es nahmen mehr Schüler an der Schulbuchausleihe teil. Dies führte insgesamt zu der o.g. Ansatzüberschreitung.

7.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „A620000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes 62/ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwands in Höhe von **187.700 Euro**
- und der Deckung durch Minderaufwendungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 17 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Die Überschreitung des Deckungskreises resultiert aus der Ausbuchung von Grundstücken. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden diverse Grundstücke (u. a. Gemarkung Arzheim, Flur 8, Nr. 806 und Gemarkung Neuendorf, Flur 2, Nr. 29/119), die im Eigentum der Stadt Koblenz stehen, erfasst. Bei der Inventur 2017 wurde festgestellt, dass die o. g. Grundstücke nicht mehr im Eigentum

der Stadt Koblenz stehen, sondern bereits im Jahre 2008 verkauft wurden. Folglich mussten die Grundstücke in 2017 aufwandwirksam ausgebucht werden.

8.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Deckungskreis „ZL 61110000“ (Mehreinzahlungen aus der Gewerbesteuer bei 60131, Zeile 1 fließen anteilmäßig den Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage bei 7431, Zeile 14 zu) einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **697.300 Euro**
- und der Deckung durch Minderauszahlungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 14 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 15 „Auszahlungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Die Überschreitung resultiert daraus, dass die entrichtete Vorausleistung für die Gewerbesteuerumlage des IV. Quartal 2017 zu hoch ausgefallen ist und die Abrechnung (Rückerstattung der Überzahlung) erst in 2018 erfolgen konnte. Nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 3, 6 der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage sowie Nr. 2 der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift) haben die Gemeinden auf der Basis des III. Quartals eine Vorausleistung auf die Gewerbesteuerumlage zu leisten, die im Folgejahr nach erfolgter Meldung durch die Gemeinde abgerechnet wird. Da somit eine exakte Planung im Vorfeld nicht möglich ist, ist die o. g. überplanmäßige Auszahlung entstanden.

Hinweis: Die erfolgte Abrechnung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2017 im Januar 2018 hat zur einer Erstattung durch das Land in Höhe von rd. 786.600 Euro geführt.

9.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Deckungskreis „ZL 62610000“ (Mehrerträge bei Kontengruppe 47, Zeile 21 (Gewinnausschüttung) fließen anteilmäßig der Kontengruppe 56, Zeile 18 (Ertragssteuern) zu) einem überplanmäßigen Aufwand in Höhe von **533.000 Euro**
- und der Deckung durch Minderaufwendungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 17 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Der überplanmäßige Aufwand ist auf die Bildung einer Rückstellung für Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag für das Veranlagungsjahr 2017 aus der Umstrukturierung des Eigenbetriebs Koblenz Touristik/ EB 83 zurückzuführen.

10.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“, Zeile 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ einem überplanmäßigen Aufwand in Höhe von **2.049.700 Euro**

- und der Deckung durch Mehrerträge im Produkt 5511 „Öffentliches Grün“, Zeile 9 „Sonstige laufende Erträge“ im Rahmen der Nachaktivierung des Festwertes Straßenbäume in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Der überplanmäßige Aufwand resultiert zum einen mit einem Betrag von 1.483.200 Euro aus der Verbuchung von Einzelwertberichtigungen. Eine exakte Planung des Forderungsausfalls (Ansatz 2017: 500.000 Euro) ist im Vorfeld nicht möglich.

Zum anderen ist ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 566.500 Euro auf die Zuführung von Pauschalwertberichtigungen zurückzuführen. Die Pauschalwertberichtigungen sind im Rahmen des Jahresabschlusses anzupassen. Sie richten sich nach dem aktuellen Forderungsbestand abzüglich der bereits einzelwertberichtigten Forderungen unter Beachtung des allgemeinen Ausfallrisikos.

11.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6121 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ einem überplanmäßigen Aufwand in Höhe von **252.700 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge im Produkt 5511 „Öffentliches Grün“, Zeile 9 „Sonstige laufende Erträge“ im Rahmen der Nachaktivierung des Festwertes Straßenbäume in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Der überplanmäßige Aufwand gegenüber einem Ansatz 2017 von 50.000 Euro resultiert aus der Verbuchung von Einzelwertberichtigungen von Zinsforderungen, die im Zusammenhang mit der Vollverzinsung aus der Gewerbesteuer nach § 233a AO stehen. Eine exakte Planung des Forderungsausfalls ist im Vorfeld nicht möglich.

12.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6231 „Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit“, Zeile 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ einem außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von **68.300 Euro**
- und der Deckung durch Minderaufwendungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 17 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Der außerplanmäßige Aufwand ist auf eine Anpassungsbuchung zurückzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die Altbestände der Sonderkasse analysiert. Es hat sich herausgestellt, dass Forderungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz gegenüber den Eigenbetrieben irrtümlich übernommen wurden. Diese wurden nun bereinigt. Da diese Korrekturen aber seit 2013 nicht mehr in der Kapitalrücklage verrechnet werden dürfen, sind sie nun im jeweiligen Ergebnishaushalt als Aufwand auszuweisen, in dem die Korrektur vorgenommen wurde.

13.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- im Deckungskreis „**haushaltsweite Abschreibungen**“ HAFA000000 (haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der bilanziellen Abschreibungen) einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **585.300 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge im Produkt 5511 „Öffentliches Grün“, Zeile 9 „Sonstige laufende Erträge“ im Rahmen der Nachaktivierung des Festwertes Straßenbäume in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplanung (Gesamtansatz: rund 25,54 Mio. Euro) und Jahresrechnungsergebnis (26,13 Mio. Euro) von 2,29 % bei den Abschreibungen begründen sich wie folgt:

Die Abrechnung von Bauvorhaben erfolgt nicht im Jahr der Fertigstellung, sondern erst in einem Folgejahr. Die Abschreibung beginnt erst mit erfolgter Abrechnung. Die Nutzungsdauer über die die Abschreibung erfolgt, wird um die bereits tatsächlich abgelaufene Nutzungsdauer gekürzt. Somit erhöht sich die Abschreibung der einzelnen Folgeperioden.

Die Abschreibung resultiert aus den von der Stadt getroffenen Investitionsentscheidungen zur Schaffung neuen Sachvermögens oder der Erweiterung vorhandenen Vermögens. Hierzu wurden im Investitionshaushalt in der Vergangenheit bereits die notwendigen Haushaltsmittel, in der Regel einzelprojektbezogen, zur Verfügung gestellt. Die relevanten investiven Haushaltsmittel sind damit die ursprüngliche haushaltsrechtliche Grundlage für die daraus resultierenden Abschreibungen, welche als notwendige Folge einer Investitionsmaßnahme entstehen.

Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dient der Darstellung der richtigen Vermögenslage der Gemeinde in der kommunalen Bilanz zum Bilanzstichtag. Die Abschreibung u. a. ist notwendig, um den in der kommunalen Doppik geforderten vollständigen Ressourcenverbrauch in einer Rechnungsperiode periodengerecht darzustellen. Er wird in der Ergebnisrechnung periodengerecht als Aufwand auf die Jahre der Nutzung der Vermögensgegenstände verteilt. Die haushalts- und bilanzielle Abwicklung der Abschreibungen basiert auf § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Demnach sind Abschreibungen unabweisbar.

14.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2017,

- im Deckungskreis „**haushaltsweite Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen**“ HPER000000 (haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen) einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **3.691.600 Euro** und einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **417.200 Euro**
- und der Deckung durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen im Deckungskreis „A500000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ und 17 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Die Abweichung zwischen Ergebnis und Ansatz im Haushaltsjahr 2017 beträgt im **Ergebnishaushalt** rd. **3,7 Mio. Euro (4,5 %)**. Die Fachdienststelle begründet die Planabweichung wie folgt:

Die Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt begründen sich maßgeblich in der Bildung von personalbezogenen Rückstellungen, Beihilfeleistungen sowie der Verteilung von Versorgungslasten beim bund- und länderübergreifenden Dienstherrwechsel (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Im

Bereich der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen der Beamten sind wesentliche Effekte für die Überschreitung des Ansatzes relevant, die im Nachfolgenden näher erläutert werden.

In Summe sind die Bezüge der Beamten sowie die Entgelte der Beschäftigten geringer als erwartet ausgefallen; Stellenvakanzen sind hier maßgeblich als Ursache aufzuführen.

Folgen des allgemeinen demografischen Wandels wirken sich besonders im Bereich der Beihilfen aus. Hier sind ebenfalls nachhaltige Entwicklungen zu beobachten. So sind die Aufwendungen für Beihilfen von 2003 i. H. v. 1.769.000 Euro auf 3.130.873,39 Euro im Jahr 2017 gestiegen und überschritten den Planwert im Jahr 2017 um 365.046,39 Euro.

Die ebenfalls allgemein zunehmende personalwirtschaftliche Dynamik, insbesondere im Wechsel von Beamten in Versetzung zur Stadt Koblenz bzw. Abgang zu anderen Dienstherrn, zeigt sich u.a. in den Aufwendungen für Dienstherrnwechsel in Anwendung des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) i. V. m. dem Landesgesetz zum Versorgungslastenstaatsvertrag sowie den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die nicht mehr der Kontinuität früherer Jahre unterliegen.

Die Aufwendungen für Dienstherrnwechsel (Konto 5061902) aus unvorhergesehenen Abversetzungen sind gegenüber dem Planansatz auf Basis des langfristigen Mittelwertes (2012-2016) i. H. v. 81.614,00 Euro auf 1.558.889,40 Euro im Jahr 2017 gestiegen.

Die hierzu korrespondierenden Erträge aus der Zuversetzung von Beamten bei Dienstherrnwechseln (Konto 44183) werden jedoch nicht in der derselben Zeile 11 „Personalaufwendungen“, sondern der Zeile 4 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ saldiert.

In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2012 bis 2017 stehen hier in Summe 2.566.259,52 Euro an Aufwendungen insgesamt 2.380.786,75 Euro an adäquaten Erträgen im gleichen Zeitraum gegenüber (Differenz = 185.472,77 Euro).

Neben den unmittelbaren Auswirkungen in den beiden vorgenannten Konten führen die Dienstherrnwechsel mittelbar ebenso zu nachhaltigen Veränderungen im Gesamtbestand der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen.

In Summe der personellen Veränderungen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Besoldungsanpassungen aufgrund des „Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017 und 2018“ haben die Aufwendungen in der Zuführung zu den Rückstellungen für Pensionen (Konto 50711) den Planansatz um 2.155.097,57 Euro und die adäquat zugerechneten Zuführungen für Rückstellungen der Beihilfen um weitere 524.458,50 Euro überschritten.

Letztlich sind für die Überschreitung des Haushaltsansatzes in der Zeile 11 des Ergebnishaushaltes noch die Zuführungen zu den Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge (Konten 5081 u. 5082) zu nennen, die i. H. v. 492.185,34 Euro verursachungsgerecht dem Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Die hier zugrundeliegenden Mehrbedarfe in den Aufgabenstellungen der Ämter und die erbrachten Arbeitsleistungen der Bediensteten spiegeln sich wiederum in der Einrichtung von 47,59 Vollzeitäquivalenten Stellen im Bereich der Kernverwaltung durch den Stellenplan zum 1. Nachtragshaushalt 2017 wider.

Bei den Versorgungsaufwendungen kam es im Ergebnishaushalt zu einer Abweichung zwischen Ergebnis und Ansatz von 303.635,62 Euro.

Die Steigerung gegenüber dem Ansatz beruht maßgeblich auf den Anpassungen der Versorgungsbezüge aufgrund des „Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017 und 2018“ sowie der allgemeinen Fallzahlenentwicklung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Die Abweichung zwischen Ergebnis und Ansatz im **Finanzhaushalt** beträgt rd. **417.000 Euro**.

Bei den Personalauszahlungen waren höhere Auszahlungen von rd. 213.000 Euro zu verzeichnen. Diese Mehrauszahlungen begründen sich maßgeblich in der gegenseitigen Kompensation von geringer als erwartet ausgefallenen Bezügen der Beamten und Entgelten der Beschäftigten unter Berücksichtigung der weiteren zahlungswirksamen Aufwendungen der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und Zusatzversorgungskassenbeiträgen sowie Beihilfen der Beamten mit den bereits in den Erläuterungen zum Ergebnishaushalt dargelegten zahlungswirksamen Aufwendungen für Dienstherrnwechsel in Anwendung des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) i. V. m. dem Landesgesetz zum Versorgungslastenstaatsvertrag.

Die Steigerung der Versorgungsauszahlungen in Höhe von rd. 204.000 Euro gegenüber dem Ansatz beruht maßgeblich auf den Anpassungen der Versorgungsbezüge aufgrund des „Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017 und 2018“ sowie der allgemeinen Fallzahlenentwicklung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.